CD 16, I. a
Instruktionen-
Mappe 1, d

Schreiben des
Collegiums

Ihro Majestät Allerhöchste Gnade, und Wohlbewogenheit Mütterliche Milde, waren die kräftigste Motive in Fürstenbergs die übergnädigsten Befehle fest, worinn sich mir ertheilen Ihro K. K. Ap. Majestät gegenwärtige in der Burgundischer Hofrath-Kirche versammelte allerunterthänigste Vorstellung zu Füssen zu legen. Sie ist niedergeschlagen, theils die Beschuldigungen widerlegten, die gegen die ganze Nation überhaupt als den Burgundischen Capitul insbesondere durch eine Menge von den Fisco hergezogene Allegationen und von dem Foro productorio Brabanter gesprochenen Urtheilen angehäuft; theils aber um den schlechten Zusammenhang der Hofdecisten mit den angeführten Urkunden, und die oft willkührlich angenommene Folgen, nebst denen durch die ganze Transmission eingeschlichenen irrige Folgen zu würdigen; theils endlich um Ihro Majestät mütterliche Milde allerunterthänigst zu erflehen, und fußfällig zu bitten, dass weil wenig der hiesige gehörigen Urkunden in ihrem wahren Zusammenhang vor den allerhöchsten Thron gekommen, und der wesentliche aber durch zu sehr wenigen Worten in Vortrag gebracht worden, Ihro Majestät aber die Gemüthlichkeit zu fassen, und durch neben der Transmission beschriebe in der gleichen wichtigen Fällen, die allerunterthänigste Vorstellungen vor gehörigen Untersuchung anzunehmen geruhet sind; Allerhöchst dieselbe Allergnädigst geruhen wollen, gegenwärtige Allerunterthänigste, mit den klaren Inhalt ihrer Privilegien, der Gesetze, und fürstlicher Schutzbriefe übereinstimmende Abhandlung mit der Transmission vergleichen zu lassen, und alsdann, wann die Abhandlung den deutlichen Buchstaben der angeführten übrigen wichtigen Fällen gemäss ist, nicht allein die der (Nation) zugefügte Beschuldigungen durch gründliche Verwerfung der unglaublich ungegründeten Allegationen, und durch die Kraft gegründeten Vorstellungen allergnädigst von dem Grunde zu heben, sondern auch das Brabantische Capitul, und in demselben die ganze brabantische Nation wiederherstellen, und durch die Allergnädigste Anordnung des wieder sie geführten Deliberats, schon über 500 Jahren ununterbrochenen Besitz der Hofämter wieder neu zu bestätigen. Ihro Majestät geruhen diese Allerhöchste Milde und Wirkung Allerhöchst der Mütterlichen Huld und die einzige Gnade anzunehmen, und der Fürstenbergischen Beschwerung den Allergnädigsten Beifall zu ertheilen, dass in dieser Sache bis auf weitere Allerhöchste Anordnung, weiter

nicht vorgenommen werden sollen. Im übrigen verspricht sich
Hrn. v. R. Ew. Ex. Versicherung Schutz und Hand. Es ist
aber in der Lowositzer Zusammenkunft Vorsichtigkeit zu empfehlen
weshalb Ihnen hier nur die Preußische Nation, und wieder
das Burgländer Capitul besprochen worden; nemlich: Preß
die Bischöfen ihre Rechte bewahren sollen, wenn sie wol-
sher sie die Gesandten bestellen. Preß Lowositz so nahe
seinem Bezirk zu der Nation nicht gehören, und daher
kein Recht an dem National Privilegio haben; daß dieses
Privilegium selbst verfassungsmäßig sey, und endlich; daß sein
Gewissen. den Fürsten zufallen, und nur wenn denen Bischöf-
fen überhaupt, und gänzlich wenden sollen. Es kann
der Nation nicht wohl, daß sonst fallen, wenn bey Ge-
legenheit des ersten Punkts ihr Band heraufgesetzt,
und allerley verschiedene, durch die Gesetze abgeschaffte
Beeinträchtigungen, oder gar nicht wohl vorgesehene Ein-
schränkungen und Hemmungen hineingebracht werden,
um nur dem weisen Gesetz alle Achtung zu entziehen,
welche ihm ein Alter von 500 und mehr Jahren verleiht.
Es kann ihr nicht wohl, daß man thun, wenn die übel
verstandene Benennung des Peculii, die bloß wegen
der ungleichen Auslegung, und der Rom. Gesetze, die
wiedrig Gesinnte damit verbinden, durch Gesetze ver-
schoben, wieder aufgehoben wird; wenn ihr Boden
gegen die vaterländischen und klaren Worte der Glorwür-
digsten Königin, von denen sie ihn erhalten, und die
ihn, den Preußischen Boden nennen, entrissen, und die
Folgen aller ihrer Wohlthaten, die wieder vor das Mutter-
land vorgenommen bleiben verwirkt wird. Es kann sie
nicht wohl als Kränken, wenn sie sieht, daß die
klarsten Stellen ihrer Verfassungsbriefe, und Gesetze ver-
dunkelt, durch Worte-Verdrehungen verkehrt, und der
Sinn, den sie ihr gaben erklären wurden, durch übel
zusammengesuchende Auslegungen, in Absicht auf sie
aufgehoben wird. Die Gesetze gaben Compil. Const. Ed. 27.
Nur diejenigen waren verpflichtet, ihre Privilegien dem Verfall
der Gesetze zu unterwerfen, die nach dem Jahr 1657, ihre
Güter erworben hatten. der Fiscus spricht, und das Deliberat
behauptet, diese Gesetze gehen den Königl. Preußischen Boden
nicht an, weil es lediglich von den neuen Fiscalitäten
wäre, und die Preußen unter den Fürsten Selbsten ihre
Qualitäten erworben hätten. Das wäre streitet wieder den

Ehrem Lustfahrt der Gesetzes, und des gemeyste wieder die
unbrüchbarste Gesetzte, welche uns bemüchtigen Verbündnen
zuwissen worden, und unten folgen wird. die Gesetze
sprechen Approb. Const. P. II. T. VIII § 1. Wenn solche Güter Gesch-
den, oder andere Fiscal Proventen die sicher abspricht
worden wären, welche die vermöge regierende Fürsten
von dem Jahr 1588 ertheilt worden, wie wenig denn
werden können. die Folge also wurde die Production unnütz
und unzulässig. – der Fiscus spricht, und das Deliberat ver-
dat ihm recht; die Bischöfliche Geistlichkeit setzt ihre Gesetz
Quarten nach dem Approb. Const. P. II. Tit. IX. Art. 4. wieder
durch eine Notam, nach per defectum nachsehen,
andern durch den Weg der Production, und also werden
die Nation zu allen Zeiten dazu verbunden gewesen.
Lezgede sprechen, es scheint dieses mit dem Zusammenhang
der A. 1591, 1599, und 1612 abgeschlossenen Dietal Articuln, und
folglich bezeichne das angezogene Gesetz den Fundum
Regium nicht. Allein mit welcher Entfernung von dem
deutlichen Verstande der angeführten Worte gesprochen
dieses nicht? der A. 1591 verfassten Articul spricht: der
Fürst setzt auf Gutbefinden der Landes-Stände zu Leistrei-
tung seiner eigenen Gerichtsbarkeit, und der übrigen Hof-
stadt Bedürfnissen eine Quart der Gefällen von der ge-
wöhnlich angegebenen Bischöflichen Geistlichkeit in Abzug zu-
nehmen; der zweyte Articul von A. 1599 gründet und
beruft sich auf den vorigen und ist also nur dessen Bestätti-
gung. der dritte Articul Artikel vom 1612. erzählet, dass
der Fürst Gabriel Bathori der Bischöflichen Geistlichkeit ihre
alten Privilegien bestätigt, wegen sich die vor eine
jährliche Abzug genommene Quarte ehemaltig vorbehalten
hatte, und so billigt diesen Vorgang nur aber dieses zuzu-
geben, und die Gesetze selbst unten weitläuftiger zeigen.

Ich unterstehe mich hier zu bemerken, dass
in allen diesen Articuln so wenig irgend einer Produc-
tion gedacht werde, dass sie vielmehr die in dem Deliberat
willkührlich angenommene Sätze und Folgen gerade
verwerfen, und ganz andern Versehen von diesem Vor-
gang ertheilen. da nun aber der IV.te Articul Approb.
Const. P. II. T. 10. aus diesen 3 genommen worden ist; so
sind sie auf seine natürliche Erklärung, und das Gegen-
theil eine gesetzliche Wiederlegung. die Gesetze sprechen
Approb. Const. P. II. T. 10. Art. 5: Diejenigen Gefälle, wel-
che von ausländischen Fürsten, von dem Jahre 1588, w.

wer

wer !

!

theilet werden, sollten sie, wie sie besessen werden,
und wirklich besessen wurden, bey ihren Besitzern bleiben.
der Fiscus schon nicht hinaus, das Deliberat übergehet
es, und dieses werden die Lehnleute zur Production
aufgefordert. die Gesetze heißen, Decr. Trip. P. I. T. 3. 10. 20.
und Jahrgang 94: die heilige Könige Stephanus u. Ladislaus,
wie auch noch andere ihre Vorfahren, setzten gewisse Le-
hengüter, die zur Krone gehörten, von ihr abgerissen,
und auf ewig und unabänderlich übertragen. der König
Andreas sagt: Gratulamur.. cum omnibus dependentiis
suis et aparum nous cum suis meatibus, quae ad
stolum Regis spectant donationem der Fiscus und das Deliberat
spricht diese Vorrechte der Könige an, und will sie be-
weisen, dass der Fiscus nicht Lehen die deutschen Lehen-
güter habe verleihen können, der sie nicht zu
den Lehen habe, was sie ist. die Gesetze nennen und
zählen die dem Fisco gehörige Gefälle mit Namen, und
einzeln her. die Gedanken seiner Vorfahren schienen, und
doch fordert der Fiscus Beweis, dass sie auf diesen Verzeich-
nis aufgestrichen worden wären. es hat nicht Vorgesehen,
und wird es auch nie thun, dass sie jemahlen vorgestan-
den, wie kann man aber beweisen, dass etwas nicht vor-
handen wird, das niemahls Vorgewesen? Lange ehe man
auf die Verfertigung des Verzeichnisses gedachte, einige Jahr-
hundert vorher waren die Gefälle dem einkommen-
den Vorfahren von denen sie herrührten, gegeben worden.
die Lehnleute haben vor 500 u. mehr Jahren den ruhigen
Besitz der ganzen Gefälle inne gehabt. Niemand wird
widersprechen, und der Fiscus verneint es mit keinem Wort,
dass ihnen jemahls dieser Besitz streitig gemacht wor-
den wären. Selbst jene Fürsten, die der Nation Leben
waren, und die sie allenthalben einschränkten, sind mit auf
den Gedanken nie gefallen, ein Dominium zu suchen. sie haben
andern Lehnherrn Gründe [illegible] wenn sie sie
sie stören wollten, und das beste das Gesetz, die Red-
lichkeit, die dem Besitz bilde, wie sie ausdrücklich be-
stimmt, oder vielmehr sie allzudeutlich vorausgesetzt, sie
den K. K. Majest. allerunterthänigst durchzuführen, und durch. Umstände, haben die Besitze und
den Vorzug der verschollenen Quarten vorgehen müssen.
Es sehen die oben angeführte klaren Gesetze allen Lehnleu-
ten günstig sind, da sie ihnen ein unangefochtenes Recht
zur Verjährung ertheilen, und dadurch schon über 200 Jahr
Jahrhundert ununterbrochenen Besitz nur noch mehr bestärken,
so hat es ihnen nicht anders als schmerzlich fallen müssen,

wenn sie zu Productionen gezwungen, und ihnen ein Lernziel vorgeschrieben werden, der ihrem Charakter und nicht ihnen zu zahlreichen scheint. Nach meinem Urtheil aber zur Wahrheit verbreitet der geringste Punkt über alle Deutsche in Siebenbürgen. Es gewiß nur nebenher gehören in Vorbeigehen die Grundsätze der Nation an, und verschwindet ihre Einzelnheit nicht zur Nation gehören; Leonhardt soll seinen Antheil an dem Privilegio Andreano haben! Die Leute, welche unsere zu großen Freiheiten bewilligen Vorfahren gleichsam verdrängen wollen, verstanden sich auf den Worten des Privilegii von Varas bis Boralt an den Grund der Sachen. Unter Varas versteht der Fiscus eben wie wir den Marktflecken Szászváros mit dem dazugehörigen Bezirk. Die ihm entgegengesetzte westliche Grenze bestimmt Boralt, welches alle Gebirge, Thäler durchgehends von Baralia oder Persyncopen vor Bartzia verstehen. Man kann auf keine Art von dieser Bestimmung abgehen, weil es gewiß ist, daß Burzenland damals so, als das Privilegium verliehen wurde, deutsche, nemlich die Vorfahren der jetzigen Abkömlinge zu Lande hatte, und es also alle die Länge von dem Burzen in Siebenbürgen wohnenden deutschen Volk wurde; so ist nicht gewiß, als daß es diesen Theil des Landes mit begriffen habe. Die Sache rechtfertigt diese Wahrheit noch mehr, denn der Boralt an die Zalatna stoßen soll; so zeigt sie deutlich, daß Leonstadt an die Grenze, sondern aber diesseits Szeibaralt stattfinde, weil die verrückte Bestimmung irgend betroffen werde. Leonstadt ist demnach ebenso wie Varas ein wesentlicher Theil des sächsischen Landes, und das Privilegium welches die Einwohner von Varas bezweifelt schützt mit gleichem Fug die Besitzer Burzelandes an. Zu diesem kommt daß das Privilegium Andreanum allen deutschen in Siebenbürgen Teutonicis Ultrasilvanis Universis, allen in das Land Land gerufenen Fremden, und Gästen verliehen worden, und daß es also denen Leonstädtern unwidrig entzogen werden können, indem sie ebenfalls deutsche und hineingerufene fremde Gäste waren, als es alle übrigen Sachsen jetzo sind. Es ist auch der Geschichte bekannt, daß sich die Sachsen oder deutschen Länge nach diesem Zeitpunkt in Städte und Dörfer abgesondert haben; wer wird aber behaupten, daß sie dasmalen ihre Freiheiten aufgegeben hätten? da wir jeder weiß, daß sie diese Absonderung beybehalten allemahl ein Volk geblieben, und das Land, das sie vorhero verlassen, wieder in den gleichen vorigen Zustand versetzt haben. Hiernächst hat man auf die Universität der Sachsen genommen, daß nicht auf Leonstadt

Bürgerstand mit begriffen worden wären, und es ist daher das Ansinnen des Hermstadt so neu, und so unerwartet daß es durchaus nicht den mindesten Schein einiger Gültigkeit vor sich haben kann. Weit anders verhalten die Alten die näher an dem Zeitpunkt der verliehenen Freyheiten waren, als das jetzige Alter ist, und die Lehrer der Wahrheit der verwüstenden Worte, und ihrem Gebrauch besser wissen konnten, als ihn der weit jüngere Hermstadt begreifen kann. Dann da die Streitigkeiten obwalten wollen, die zu gewisser Zeit zwischen Bürger Bischoff Lonkabonka mit mehreren Bürgern gegen das Waradiner Capitul zu führen hatte; so beruft sich A. 1438. der ungrische Palatinus Michael Orszag de Gut. auf deutlich auf das Privilegium Andreanum, und gründet seinen Spruch gänzlich auf die von diesen Königen den Deutschen verliehenen Freyheiten, welches nie geschehen wäre, wenn die Hermstädter keinen Antheil an dem Privilegio Andreano hätten. Unter König Uladislao... wurde sich A. 1511 eine Begebenheit, die es uns klärer macht, daß Hermstadt, und der ganze Burzenländer District in dem Privilegio Andreano begriffen sey. Denn da die Zeiten die Nation, und besonders auch Hermstadt oder Burzenland vor den König gerichtlich forderten, und verlangten, daß in den Streitigkeiten, welche sie mit denen Teutschen haben würden, die Appellation von denen Teutschen Richtern nicht gehen vor den König, wie es ehemals geschehen worden vor den Waywode gehen müsse; so stellt der König mit Zuziehung seiner Räthe, Praelaten, Baronen, und übrigen hohen Beysitzern in vollem Rath in Rücksicht auf das Andreanum: Nemo eos judicet, nisi Rex, den Ausspruch: daß, die die Teutschen diese Freyheit von seinen Vorfahren erhalten Fürsten, wie sie solches auch denen verschiedenen Privilegien zeige; sie selben sind auch in Zukunft allenthalben dabey bleiben. Diese sind die Gedanken und Erklärung der Alten. Doch, wenn auch alles dieses nicht wäre; so könnte dennoch nicht anders als gewiß jeder, daß Hermstadt mit seinem Burzenländer District zur Universitaet, und zu der Teutschen der Nation gehöre, und daß folglich das Privilegium gemein, als die allerzuverlässigste Bestätigungen sie mit umfasse, weil auch die Stylo Confirmationalium, und denen Worinnen sich gewöhnlichen Ausdrücken dieser Schluß von selbsten fließet. König Mathias spricht: Universis Saxonibus nostris imorando confirmamus... der König Stephanus Báthori: Pro tota Universitate Saxonum Nostrorum imorando confirmamus omnibus et singulis eorum haeredibus Posteritatibus et Successoribus. dieses enthalten die Confir-

männer überhaupt, insbesondere aber mehrere unter denjenigen welche die Bestätigung des Privilegii Andreani nachgesucht und erhalten haben, muß Verwunderung; denn in der Confirmatione Stephani Regis wird Mathias Fronius Civis Juratus Brassoviensis und in der Confirmatione Gabrielis Bethlen, Georgius Rotbacher Coronensis genennt, und in beyden stehen ausdrücklich die Worte: Per praerogativam confirmamus. Es klar dieses selbst ist; so unbegreiflich wird es, wie man schon derzeit einigen Grund angeben, oder schon einen gegenwärtigen Beweis dafür beybringen, daß Fronstadt von dem Corpus der Nation genommen, und von dem Antheil an dem Privilegio Nationali ausgeschlossen könne. Das aber ist geschehen, und die Nation empfindet die Wunde nur gar zu sehr die ihr zugefügt worden. Die verordnet, und und ist verbunden uns von Hrn. L. L. Cfg. Majestät gerechtesten Furcht und Gewissenhaftigkeit, nicht allein die Linderung, sondern die vollkommene Heilung dieser schmerzhaften Wunde durch die allerhöchste Abänderung dieses Punkts zu erflehen. Denn wenn die Verordnungen von dem Privilegio wegfallen, so werden die Gränzen des Königsboden verändert, die Form auch theils zu sagen. Das Land wird aufgelöst, das ist mit den übrigen Corpus verbunden; die Verfassung der Nation verfällt; ihre Verbindung mit dem Land als Mitstände leidet; das Privilegium wird in seinem Grund erschüttert, u. die wiederholten Allerhöchsten Bestätigungen verlieren ihre ganze Kraft.
Von der Ankunft der teutschen in Siebenbürgen bis auf den Anfang dieses Processes ist das Privilegium Andreanum niemals angefochten worden. Andere Verrichtungen und Veränderungen hat die Nation von der Nation Übermacht gar oft erlitten; allein dieses ist allemahl in Absicht auf seine Gültigkeit unangetastet geblieben. Die Nation hat es als ein Kleinod, als ihr Grundgesetz, als ein unverletzbares Heiligthum verehrt, auf welches sie ihre wesentliche ganze Glückseligkeit bauen dürfen; die übrigen haben es nur der Deutschen Willen einer gewissen Königin, nur einen Freyheits-Brief, nur das gnädige Versprechen des Fürstens, daß die Teutschen aufnehmen, daß ihre Ankunft verordnet, und folglich glaublich nur einen Versuch gehalten, und es ist ihnen nie in den Sinn gekommen es anzufechten.
Dieses preist so glücklichen Zeiten, zu denen es

sich am wenigsten schickt, wo es wahrscheinlich, dass es bey einer ungleich hergezogenen Gelegenheit angegriffen, und weitaus wird werden seyn. Der Fiscus findet freylich diese Mängel an ihm, und darum befindet das Forum productorium sein Deliberat. Es sagt: Man vermisse den diem et locum emanationis darum, es mangeln ihm die Statutiones; und es sey dem König Andrea nur eine Charta zur Confirmation vorgelegt worden. Es wäre in den damaligen Zeiten ungewöhnlich dergleichen Act fortzulassen Urkunden die & X diem et locum emanationis beyzufügen. Man setzte diesen Umstand durch die Unterschrift der Praelaten, Baronen, und der fürsten im Lande, die alten Privilegien beweisen diesen Satz, und es ist zu bewundern, dass weder der Fiscus, noch das forum productorium wahrgenommen haben, dass sie selbst wieder sich reden, indem sie ihre eigene von einem dieses Königs der Ungrischen Nation a. 1222 verliehene Privilegium unverwerflich entkräften, weil es uns diese Mängel, die es doch nicht sind, an sich hat. Ich berufe mich auf das Corpus Juris hung. P. 2. Fol. 43. die Statutiones wurden laut dem Decreto Sigism. erst 1514 zu einer mehrentheils Nothwendigkeit der Privilegiorum. Man kann also diese Förmlichkeit zu einem Erzeugniss-Grund vermissen, der zweyhundert Jahre älter ist, als die mehrgedachte Gesetze? Es ist wahr, der König Carolus setzt, die Comites Blanc et Henric. hätten ihm pro tota Universitate Saxonum quandam Chartam übergeben, welche den Inhalt ihres Privilegii enthalten, und um deren Bestätigung gebeten. Aber was folgt daraus, gewiss nicht dass der Fiscus behaupten darf, dass es kein Originale gewesen sey. Andreas nennt sein Privilegium eine Paginam duplici Sigilli munimine roboratam, und Carolus, der es confirmiert, und der es kurz vorher eine Chartam nennt, heißt es gleich darauf Privilegium. Eine gleiche Benennung erhält es von Ludovico, Maria, Sigismundo, Mathia, Uladislao, Ferdinando, Stephano Báthori, Gabriele Bethlen, und überhaupt von allen, die es allergnädigst zu bestätigen geruhet haben. Die Bestätigungen selbst sind mit Vorwissen und Bewilligung der fürsten Reiche gegeben worden; denn Maria setzt: Litteras Privilegiales de Consensu et beneplacida voluntate Praelatorum et Baronum nostrorum

Consilio praematuro suscepimus, approbamus et ratificamus. Sigismundus sagt: Provocatas Litteras de matura Consilio Praelatorum et Baronum regni nostri et unanimique Consensu et Sanctione eorundem confirmamus. Dieses so oft bestätigte Privilegium ist so dunkel, daß von dem Fisco unterschiedl. mißgriffen, und von dem Foro productorio gleichsam in Vorbeygehen deliberative entschieden worden: so sagt: Quamvis juxta Allegata Actoris exhibitum ab Invictis instrumentum requisitis Solemnitatibus destitui advertamus etc... sian) mit andern Worten dieses Kayser u. Königs diesem Privilegio bey, wann sie von ihm wären. die Königin Maria sagt: Promissas Litteras Privilegiales Paternas omni prorsus Suspitionis vitio destitutas, confirmamus. der Kayser Sigismundus: Provocatas Litteras Reginalis Matris Privilegiales, omni prorsus vitio Suspitionis destitutas, neraque... integritatis plenitudine perpollentes .. confirmamus; der König Mathias: non abrasas .. non cancellatas, nec in aliqua sui parte Suspectas ... confirmamus. Uladislaus: non abrases.., non cancellatas, neque in aliqua suarum. parte Suspectas, Sed omni prorsus vitio et Suspicione carentes .. confirmamus. Fo

So gewiß wird den deutlichsten Grundsätzen widersprochen, und so ungescheut werden die Thüren umgestossen, worauf die Nation ihre ganze wesentliche Glückseligkeit stützt, wenn sie den vorgesetzten Absichten entgegenstehen. da man einmahl festgesetzt hatte, das Privilegium verstumle sich auf Evansterd nicht, was nur es nützig, es selbst durch ein ungleich ungebrauchtes Deliberat zu schwächen, sie es nicht einmahl seines eigenen Nerven zu würdigen, wenn man nicht den Weg zu Künftigen Absschlüssen dadurch bahnen wolte, zu Absschlüssen, die vor die Nation gleich nachtheilig verfaßt und dereinst gegründet werden sollten? die Nation durch einen ungegründeten Schlußsatz gezwungen den ihren letzten Zweck sehr leicht verfehlen, sie muß vor sich und seinen Folgen zittern, und es ist daher meine Schuldigkeit E. K. K. Mj. meine unterthänigste Vorstellung dieses so gestalten, und dieser ganz nicht gehörigen Deliberats Allerunterthänigst anzuflehen. Ein Riß im Privilegio zieht mehrere nach sich, und endlich übergeht es. Wann das Privilegium gültig ist, und Evansterd mit begreift, wie es denn in der That begde diese Eigenschaften hat, so kann es der Nation unmöglich gleichgül-

tig sagen, daß dem Fiscus von dem Foro productorio
3 quarten zugesprochen werden. Gilt dieser Spruch; so ist die
Folge nothwendig, daß das Privilegium in dem einen
oder dem andern Theil leide, und die Laien auch über
das im Gut verliehen, das sie allenthalb nur im
Dorum Nationis gehalten, und bey allen Gelegenheiten
zu schützen unterstanden hat. Weil die Transmission nicht
allein so verdächtig und dunkel abgefasset, als ob
die Wichtigkeit einer solchen Sachen erfordert, so
erachten ich mich die nothwendige Geschichte der Zehen-
den ganz kürzlich zu erzehlen. es soll kein un-
bewiesenes Wort zu dieser Erzehlung kommen,
und es wird meine Schuld nicht sagen, wenn sie
in vielen Stücken von der Transmission abgehet.

Dorum die ist Nation jemahlen einem Bischof
unterworfen gewesen, das ist nicht zweifelig auch
auf die Weltlichen Zehenden verbreitet hätte. Bey
ihrer Ankunft in Siebenbürgen waren sie diesen
Zehenden gang; es were eine ungewisse Forderung,
zu denen sie gezwungen in das Land kamen, und die
der König Andreas wieder hergestellet, und bestätig-
te (: Laicos :) ipsis (: Sacerdotibus :) Decimas persolvant.
Hätte der König nur eine Quarte verstanden; so
würde er nicht Decimas gesetzt, sondern vielmehr
verordnet haben, wohin die drey übrigen Quarten
abgeliefert werden sollen. die Nation were neu;
ihre Verfassung würde begründet, es were sehr
nothwendig gewesen ihre Rechte, Freyheiten und
Verbindlichkeiten genau aufzuzeichnen, und zu bestimmen.
der ganze Umfang, und folgende Fallen würden
die Sache noch mehr. die Königin Elisabeth schreibt
A. 1552: Mandamus, quatenus ipsas Decimas praefa-
tis Plebanis in toto et integraliter der König Sigismundus
nennt diese Decimas in seinem A. 1435 zu Fels
Torburg zu Probstburg ertheilten Privilegio: integras,
Joannes Sigismundus erklärt im 1563 Feria 5ta
post Dominicam Reminiscere vor integras liquido,
aequitra quamlibet fraudem, dolum, fucum ac obfec-
tum Parochis reddendas. Auf Klöster schrift der Fürst
Christoph Báthori von ihnen in seinem 1580 D. Maij !

in Alba Julia ergehenden Privilegio: In ea Pastores
atque eorum Successores universos gratiose adsecurando
ducimus, quod si easdem Quartas Decimas arenda-
tas in ratione nostra retinere voluerimus, eae iterum in
dictos Pastores atque eorum Successores redundare, Decima-
rumque Jus integrum vicissim penes eosdem manere,
et existere debeat. Das verstehende wird diese Wahrheit
uns mehr erläutern. Es ist zu bemerken mit andern nur
anzumerken, dass der König A. 1224 einen bestätigt
wenn, Decimas und Zehnten von dem Fisco abzunehmen,
wenn sie ihm wirklich zugehört hätten; denn das
Gesetz, das diese bestätigen aufhebt, kam erst 1514 unter
Uladislao zum Stand. Es lernen Siebenbürgen zu dem
Königreich Ungarn gehörte, ist nicht mehr als ein
einziges Beispiel einiger vorgegriffenen Zehnd-
Quarten vorhanden. Lucius ein Zeuge der Zahlen zog
einen gewissen Petrum einen Bannitum Lemesiensis an sich,
und setzen diesen in der Mitte des 14ten Jahrhunderts
den Burzländer Christen eine Quarte ihrer Zehenden,
unter dem scheinbaren Vorwand der gemeinen Wohl-
fahrt zu dienen, und die Grenzen seinem zu setzen
mag. Die Burzländer klagten; Stephanus Dux, die
Königin Elisabeth und der König Ludwig erhielten
uns einander die gemachten Befehle zu dem ein-
geschränkter Bestätigung. Besonders sind die Worte des
letzten merkwürdig: Dicit nobis Dominus Nicolaus
Plebanus de Corona et Decanus de Brassou sug et
aliorum Plebanorum nomine et vice gravi cum querela, quod
vos quartam partem omnium Decimarum ipsorum
indebite et injuste auferre niteremini. Mandamus per praesentes,
quatenus praelectas Decimas praefatis Plebanis
plenarie et integralitez dimittatis, und wieder: Mandamus
ut praefatae Quartae partes omnium Decimarum Luprodic-
tarum a Comitis ac Castellanorum manibus Sequestratae
ipsis & Ecclesiis in dicto Decanatu Brassoviensi constitutis;
eorumque Plebanis remittantur, restituantur et resignen-
tur perpetuo percipiendae et utendae. Die Wiederherstel-
lung erfolgte 1364 also etwa 10 Jahre nach ihrer
Wegnehmung, und gewiss nach vielen fruchtlos erhaltenen
Befehlen. Der Fiscus pflegt sich diesen Zeitpunkt zu Nutzen
zu machen, und behauptet unter andern, dass die Burz-
länder unter dem Stephano Duce in den Besitz der Zehn-
den nicht gewesen wären. Er nimmt seinen Beweiss

und folgendem Lateinisch her: Demus in Mandatis Nostro Ducali Edicto, quatenus nullam partem Decimarum Ecclesiarum praelictarum, de Brasson retinere nec vobis usurpare de caetero praesumatis. Er vergisst, dass sie die Bede nur von einem Quarte sey, und da er diese mit dem ganzen Zehenden übersetzt vermeynt; so meynt er zwar die Sache bey dem ersten Anblick etwas dunkel, bey dem genauen aber ist es sehr leicht einzusehen, dass dieser Satz des Rests der Lossprüche auf den ganzen Zehenden vermeint: Denn es heißt: Nullam partem Decimarum retinere et usurpare praesumatis, folglich bemerkt er den ganzen Zehenden. Übrigens. Es mögen in etwas geschützt werden Herrn, das er nicht besitzt; es ist das Fisci Schluß sehr einrichtig, und erlangen das ganze Ganze Theil ist nicht.

Alle seine übrige Einwendungen verfallen schon Schon von dieser Verneinung der Zehenden mit der Quarte, und fallen von sich selbsten weg, so bald man diesen Unterscheid macht. Kurzdem Siebenbürgen unter eigenen Fürsten stehn, und die deutsche Nation zu den andern ungrischen Nationen tritt, so erfolgten wir überzeugt, so muß insbesondere in Ansehung der Zehenden wichtige Veränderungen. denn kurz nach dieser Verneinung wurden der Reformirten Christlichkeit in dem zu Clausenburg 1558 gehaltenen Land-Tag die Zehend-Quarten abgesprochen, und zwar unter dem Vorwand, die Königin Isabella sey arm, und man müsse ihre Einkünfte vermehren. Die Privilegien wurden bey dieser Gelegenheit nicht angegriffen, das Recht blieb unabgekränkt und man trug nur mit dem oben angeführten Vorwand zu stehnden. Die deutsche Nation mache sonst gemeinschaft alles vor ihre Fürsten vorzustehen, konnte darum diesen Schluß unmöglich begnehmigen; sie widersprach ihm nicht allein; sondern sie überreichte auch die Königin selbst von dem sie angeführten Unrecht, und erhielt zwar kurz nacheinander folgende Befehle, fürstliche deren der erste 1558 den 15 Julii, der zwey 2te aber 1559 den 10te Julii erlassen sind. In dem ersten stehen die Worte: Volumus, ut nullus se a vestris et justa ac integrarum Decimarum solutione retrahat, In dem zweyten: Nullus omnino Vestrum Ecclesiarum Saxonicalium Plebanos atque Ministros in suis juribus et antiquis libertatibus, imo etiam Perceptione fructuum Decimarum et emolumentorum annuorum impedire, turbare, molestare, aut sub quocunque praetextu, et colore in iis inquietare, lacessere, damnificare debeat etc. Wolfgangus Bethlen beschreibt diesen Vorgang ausführlich in seine Geschichte in dem 4te Buch auf der 206 und 207te Seite. Der von den beyden ungrischen Nationen gefaßte Schluß blieb

also unkräftig, und die Priester verhalten sich nicht ruhig in dem ungestörten Besitz des ganzen Zehenden, sondern suchen sich auch von den künftigen Verträgen immer sicher und sicherer zu setzen. Also kam es, daß sie verschiedene Gesetze zu wirken, und zwar A. 1563 von Joanne Sigismundo: Cum autem Decimae per Divos praedecessores nostros Reges Hungariae Ministris Ecclesiarum donatae et collatae fuerint. Mandamus, ut omnino in posterum universos Decimas musti frugum etc. reddere etc. Von dem Stephano Báthori 1575 D. 18ten Octobr. Mandamus vobis firmiter harum serie, ut nullus vestrarum Pastorum praescriptorum Decimas, jura et reditus diminuere, attingere et violare audeat. Von Christoph Bátori 1579. Mandamus quatenus de universis frugibus Decimas plenarie Pastoribus persolvere debeatis.

Da stunden die Sachen also die hiesigen Evangelischen Nationen in dem 1580 im Monath April gehaltenen Landtag die Fürsten auf das neue anzugehen, der Päpstlichen Geistlichkeit den Quarten zu entziehen. Wie unvermeidlich dieses der Nation vorkommen müssen, ist daraus abzunehmen, weil eben diese Stände es waren, die es in dem vorigen Jahr dialectaliter zuwegen gebracht hatten, die Zehenden selten der Geistlichkeit unentgeltlich reichen zu werden. Der Fürst Christoph Báthori bezeigt diesen Umstand sehr klar, da er in seinem 1579 d. 4. Julii erlassenen Privilegio sagt: Cum autem juxta publicam Dominorum Regnicolarum Constitutionem in proximis eorum Comitiis generalibus in Civitate Colosvariensium ad festum Beati Georgii Martiris in A. 1578 novissime praeterlapsum ex Edicto nostro celebratis, factum et promulgatum Decimae et alii legittimi Proventus Ministris Ecclesiarum vobis in hoc regno nostro constitutis, integre et inviolabiliter reddi atque conservari debeant. Da unvermuthet in diesem dieser Regierung war, so geschah es daß, der Fürst sahe, daß die Friedfertigen nichts, die ihn verachteten, aber mit entsetzt ihn zu beschimpfen. Er erhielt darum Stände einhellige eine sehr dreiwürdige Antwort, die seinem Gebrüstig auf das der päpstlichen Reichswalt Ehre machen wird. Sie steht in Actis dialectalibus und ist folgende: Priorum nostrorum Antecessorum Privilegia non licet, non convenit mutilare, aut revocare; Nemo sine justa, et bene perpensa examinataque Causa debet privari Suis Proventibus vel Privilegiis, — volo itaque et mando, ut de reliquis regni necessitatibus proponatis, et disseratis ac Decimas intactas relinquatis. Es war damals die Gewohnheit, daß die Geistlichen nur vier Quarten und Zehnten verkaufen oder verpachten konnten, diese Gewohnheit gründete sich auf das Korpus Ferdinandi I. Decret. G. Art. 55 und selbst die Fürsten Kräften, oder versuchen sie zuweilen von

!

ihnen in die Forstung. Von Stephani u. Christophori Fällen sind noch Beweise hinzu vorhanden. Diese Gewohnheit geht den Fürsten Gelegenheit und Gelegenheit, und den Rest der Lorenz-Pfarrer sie des Rechts des Vorkaufs zu zu nehmen, und von allen Geistlichen diejenige Quart in Vorgriff zu nehmen, welche sie zu verrichten gewohnt gewesen waren. Weil er sie aber wieder kränken und ihre Einkünfte verringern und schmälern wollte; so setzte er sie nicht allein wegen der übrigen Quarten vollkommen sicher; sondern versetzte sie auch zu gleichen die gewöhnliche Arend der vorgesetzten Quart jährlich zu entrichten. Dergleichen enthält auch seinen 1580 den 12ten May ertheilten Privilegio und diesen folgende Worten; Ex Sententia et Deliberatione Dnorum Consiliariorum Nostrorum singulis Pastoribus Ecclarum Saxonicalium unam Quartam Decimarum Quotannis in rationem arendæ projecta arenda et pretio recipiendam damus; in eodem Pastores, atque eorum Successores universos Gratiose adsecurando et adfidendo, quod ipsis pretium, seu arendam ejusdem Quartae plene et integre atque sine omni defectu persolvi curabimus. - de reliquis vero 3. quartis plenam atque omnimodam ... eis damus facultatem, plenumque et omne jus attribuimus, eas eidem vel pro tenet ipsis retinendi vel pro vitis quibuscunque voluerint, conferendi. Der Fürst hielt sein Versprechen, und entrichtete eben wie einige seiner Nachfolger die Gebühr vor die angesetzte Quart; wovor verschiedene Urkunden vorhanden sind. Er setzte über das noch fest, daß wenn er diese Arend nicht mehr übernehmen wollte; so sollte die versetzte Quart wieder an die Geistlichen und ihre Nachfolger zurück fallen, und sie Recht auf die ganze Zehenden bestätigt bleiben, wie aber der oben angezogene Privilegium ausdrücklich bezeugt. In den Lorenz Articeln von 1591 wird dieser Zusammensetzung noch mehr verstärkt, da die Worte ganz deutlich sagen: die Vorfahren des damals regierenden Fürsten hätten die Türkische Geistlichkeit ungenutzen, und nun Quart von ihren Zehenden in Vergessung von ihnen genommen. Ob zwar nun entweder die weitere Entlegenheit des Lorenzischen Districts, oder einige andere Verhinderungs Gründe wären; genug die Fürsten nahmen keine Quarten von ihnen in Arend, und sie blieben auch wie vor in dem Genuß des ganzen Zehenden, und ihrer selben Freyheit. Sie wurden zwar 1583 von dem Cosma Horváth Petrikievith

den Landschöffen in dem Forgerrechten Schloß, und anderen Ge-
richten Disputationen anzustellen, der König Stephanus aber
pflegte sie wieder diese Streitigkeiten, und schickte der
Stadt Cronstadt und dem Barczenser District das Vorrecht, oder
das Jus praelationis, wenn die Geistlichkeit etwa einige
ihre Quarten verkaufen, oder verpfänden wollten. Dieses
folgt aus dem Worten jenes 1583 d. 18 Marty erlassenen
Befehlbriefes, wenn es heißt: Neque enim moris unquam
fuerit a Patronibus villarum terrae Barcza Quartarum
Decimas, ad ullam Aerarium nostrarum (arendari - - Civitati
Coronensi et terrae Barcza id indulgendum et conceden-
dum esse duximus, ut jam in posterum Decimarum
quartas, si quas Plebani villarum terrae Barcza vendere
voluerint, prae aliis ipsis redimere valeant atque
possint. Der König giebt die wirkende Ursache
zu Ertheilung dieses Vorrechts an, und sagt: Cronstadt
und Burzenland trügen große Lasten, und viele mittel-
mäßige Unkosten wegen der Wallfahrt des Vaterlands.
Es wird dieser sehr unrichtig gehandelt, wenn man
diese Ursache als Bedingungen in Absicht auf die
Geistlichen, und ihre Zehenden ziehet, das Recht der Vorkäufe
mit den Zehenden selbst vermenget, unerhörte und
unnatürliche Bedingungen erfindet, und über das Landrecht
Verein stemmen will, daß die Cronstädter Geistlichen
nur eine Quart besitzen sollten, und daß die Decimae
ad manus Laicales kommen müssen. Der Ausdruck
ullam Decimarum Quartas, si quas Plebani vendere voluerint,
zeiget von beyden das Gegentheil ganz klar. Man
darf diesen Befehlbrief des mehrerste in dem Deliberat des
Foris productorii gebrauchen, und wird dann nicht
Zehenmehrung gemacht werden die Quarten verkauft
wird: so verkaufen ist nur, die Abschrift, und den wahren
Inhalt unterschlagen heißt zu lügen. Wenn diese Ursache,
daß vorzüglich in dem Burzenländer District keine Quart in
Strend genommen wurde, gut Gültigkeit zu dem Unter-
schied, und der vorzüglichen Freyheit gegeben, welche
unter diesem District und der übrigen Nationen
bemerkt wird, indem die Geistlichkeit in diesen drey
Quarten, und muß wie der Fiscus, und der Forum jetzt,
nur eine genießen, und wirklich genießet in jenen aber
bis auf diese Zeiten allemahl bey den ganzen Zehenden ge-
blieben ist. Diese kleine Wahrheit gründet sich auf die Gesch-
ichte Erfahrung, die alle Tage vor den Augen dieser Länder Leute

wo sie geht, und dennoch wird sie wiederholet? Von dem Fürst Christophoro Báthori bis zu dem Gabriel Báthori, welche von 1580 bis 1611 regierte sich keine weitere Neuerung, ausser dass einige Fürsten die in Arend genommene Quarten, wieder ihre Lostreissung zu schalldrücke verpachtet, und dadurch Galeeren-sclaven gaben, dass die Reichs A. 1591 folgende Verordnung machten, die sie nur deswegen in ihren ganzen Zusammenhang setzen wollen, damit die Prüfung leichter falle, ob die in der Transmission verschiedenen Folgen, mit ihnen zusammen treffen, oder ihnen nachtheilig geworden wiederspre-chen dörften. Sie setzt: Nachdem dir wir uns dass in Überlegung genommen haben, dass in ihro. Fürstl. Gnaden sollt sowohl zu Fürst dero eigener Unterhaltung, als auch zu der Verpflegung ihro. Fürstl. Gnad. Herrn Bruders, und übrigen Herrschaft der Un-derthanen, sehr viele Unkosten aufgewandt worden, auch dem Lostreitung ihro. Fürstl. Gnaden Fürst pral. Vorfahren, und zwar sowohl Fürst der Herr Bruder des Königs von Polen Majest; als auch Fürst dero Herr Vater seiner verstorbe-nen Gedächtnüss Lebe so viel Ritterschaftlichkeit ~~gewendet~~ gewendet, dass sie die hiesige einheimische Türkische Pferde-Heerden zugezogen, — und in allen ihren Fürsten von allen Plebanien ein Quart bezahlt, und Jahrmarkt in Arend vor sich genommen haben; von welchen Quarten welcher ihro. Fürstl. Gnaden, indem sie sie underthänigst bestimmt und verwan-dt, sich selbsten berührt haben. Damit wir aber ihro. Fürstl. Gn. weitere Beschwerden begegnen, und Vorsehung machen mögen, welche nun Vorgesetzt ihro. Fürstl. Gnaden, als Fürst dero Unterthanen, Herrn Rath, Kriegs Volk und Zugehörden und Pferden, die von wilden Thieren ihro. Fürstl. Gnad. Thore besitzen, Unterhaltung beschaffen mögen; so sagen wir von Rathswegen ihro. Fürstl. Gnad. wieder in den Besitz, alter in den Rechten, und allen ihren Türkischen Plebanien & abolirten Quarten in integrum ex conditione et lege, dass ihro. Fürstl. Gnad. Gn. solche zu den oben angeführten Nothdürften gebrau-chen, und zu keiner Zeit jemanden unter keinerl. Vorwand, weder Jahrmarkt, weder durante bene placito, weder vita durante weg in perpetuum überlassen, und conferieren sollen. A. 1599 wurde dieser Artikul auf das neue wiederholet, und bestätiget, wie ihn eigener Inhalt deutlich zeiget, in Ansehen aber wo dagegen sind die Privilegia der Türkischen Christlichkeit ertheilet, oder die ihr verliehene Freyheiten wiederrufen worden, so ist dieser unerheblich, und un-vermerkt, weil sie der Fiscus und das Deliberat aufgehoben, und ganz alsdann verwirkt verfallen. Unter dem Fürsten Gabriel Báthori als 1611 wurden in einem zu

Klosterburg gehaltenen Landtag die Klöster und unter den den die Geistlichen einen Revers, einen gedruckten Widerspruch beschuldigt, und die Notam gemacht. Wenn nehmt ihnen 3 Quarten, und liess ihnen nur eine übrig; In der Fürsten Schluss, wo er dieses verordnet, kommen diese Worte vor: Mandamus firmiter, quatenus vos a modo et in posterum praescriptas tres Quartas ante a vobis perceptas in rationem Fisci nostri rdcemulare, et libere percipere facere, permittere modis omnibus teneamini.

In dem 46 42ten Jahre 1612 auf dem Landtag zu Hannenschott von denen Fürsten beschlossenen Landes Artickel setzt es; dass in dem verflossenen 1611ten Jahre den Klöstern Geistlichen gewisse Versehen wegen die Lang von Altars her gewissen Zehnd Quarten entzogen worden wären. die Nation konte die Beschwerung nicht vertragen, sie ermahnt ihre Unterthanen, und der Fürst so wenig er sonst der Nation gut war, konte ihr dennoch die offenbare Gerechtigkeit nicht versagen. die Nota und ihre Folgen wurden aufgehoben, und der Fürst setzte die Geistlichen nicht allein wieder in den Besitz der Lang ihnen entzogenen Quarten, sondern er liess auch sein ehemahls habendes Privilegium durch die Fürsten in dem 1612 in Hannenschott gehaltenen Landtag bestätigen: die worinn benannten Klosterburger Artikel aber völlig war nichten. Darinn verspricht Churfürst folgende Worte des Privilegii Gabrielis Bathori, welches in Hannenschott 1612 den 28 1/2 November verlesen worden: Tres partes illarum Decimarum vicissim restituendas, dandas, donandas et conferendas duximus; Churfürst aber der aber in dem Jahre abgefassten Diaetal Articul, wo es heisst: Wir die abzugiessen ja per contrariam Constitutionem Ihr. Churfl. Gnädigster Willensmeinung zu folge den in Klosterburg abgefassten Schluss gänzlich, und bestätigen vigore praesentis Constitutionis regnolenus die ganze Universitet und alle denen Glieder in ordine Ecclesiastico in den von jeher gewöhnlichen Genuss der 3 Quarten, wie auch in allen ihren alten Privilegien. Bey dieser Gelegenheit indessen setzten die Churfürstlichen Unterthanen viele Gravamina über die Nation; die vornehmsten sie, dass aber angezogenen Bathorische Privilegium durch einen mit ihnen angestellten Vergleich zu relaxiren und zu terminiren; worinnen sie dem Fürsten, und seinen Nachfolgern die eine Quart, welche sein Vorfahren gegen Entrichtung eines jährlichen Preises in der Verpachtung gehabt hatten, auf die Zukunft unentgeltlich überliessen. Dieses bemelten die Worte des Privilegii selbst: Conventum inter nos atque Primores Nationis Saxonicae, utrinsque Status pactum est, ut a modo in posterum Successoris semper temporibus nos et suc-

cessores nostri quartam illam ex Decimis unam abrogato penitus atque Sublata illo Arendae pretio colligere accumulare — iisque frui valeamus, Successoresque nostri valeant ac possint. Es verweist auf den oben angemerkte Diaetal Artical, indem er sagt: Es solle die eine Zehend Quart, welche schon seit geraumer Zeit vor den Fiscum gezogen, in Zukunft aber auch vor den Fürsten, und dessen Fiscum, ohne dass er deswegen eine Arend zahlen dörfte, eingezogen werden. Dieser Vergleich, das darauf gegründete Privilegium, und der beyde bestätigende Leuder Diaetal-Artical setzt diese ganze Geschichte ins klare, und zeiget mit der vorhergehenden Abschneidung zu genau zusammen, dass es ihnen unterstehe ihr nicht allein als den jetzigen Besitz, von der Wahrheit des ganzen zu betrachten; sondern auch folgende Sätze darauf zu gründen. 1.) die Prelaten haben vom Ursprung ihres Besitzes, unter allen Ungrischen Königen und vielen siebenbürgischen Fürsten bis auf den Christoph Báthori den ganzen Zehenden besessen. x 2.) dieser Fürst hat auf gütlichen der Bände von denen damahlen vorgegangenen Geistlichen eine Quart gegen Entrichtung eines jährlichen Preises in Verpfändung genommen, die drey Quarten aber sind ihnen nicht allein ungekränkt gelassen, sondern auch das Recht zu dem ganzen Zehenden, wann der Fürst die Arend nicht mehr bezahlen wolte, ausdrücklich vorbehalten worden. 3.) Unter dem Gabriel Báthori hat diese Arend durch den mit der Nation eingegangenen Vergleich aufgehoret, die 3 Quarten aber sind den Geistlichen nur auf Wiederruf worden. Dieser Absatz indessen entfernt den Grund und erläutert die Gewissheit, warumen welcher die Nation von S. K. K. Mg. Majest. verlangen mit jährlich eine Quart der Zehenden, diese nemlich, welche dem Fürsten Gabriel Báthori einstweilen zugestanden worden, in die Verpfändung übernimmt. 4.) die Nation u. ihre Geistlichk. sind vielmehr der Zehenden wegen angefochten worden; allein sie hat nicht ihre Rechte dazu die Privilegien und Freyheiten angegriffen, als jetzo. Weil indessen der Fürst durch diesen Vergleich nur diejenigen Quarten einzuziehen, die der Fiscus vorher gegen die jährliche Arend genossen hatte, die Leuchtbrüder aber, nebst noch einigen wenigen Orten dem Fisco unentgeldlich wegen ihrer Freyheit niemahls Quarten in Arend gegeben hatten, wie oben bemerket worden; so blieben sie bey ihrem ganzen Zehenden, und der Vergleich und das Ver-

reuß gebrünata Privilegium nehmen sie ausdrücklich von
dieser Verbindung aus, und setzen ihrem Besitz durch folgende
Worte auf immerdar fest: Pactum est, ut a modo in poste-
rum Successivis semper temporibus nos et Successores nostri —
praescriptam unam quartam Decimas — in omnibus Civitatibus,
Pagis, Villis, Saxonicalibus exceptis Territoriis nonnullis, quibus
antea integre remanserant, colligere, accumulare iisque uti
pro volumus. Zu diesem Zeitpunkt, welcher in der Zeit der
letzte ist, observirten der Fiscus von den Zeiten des Fürsten
Bethlen wohl; aber nicht vermisst und auch vermissen
kann, hat weder die Nation noch ihre Geistlichkeit weitere
nachhaltige Ausübung des Zehnden wegen aufzustellen. Der
mit dem Fürsten eingegangene Vertrag, die Gesetze, die Privile-
gien, die öfteren Schutzbriefe waren so viel rechtliche Titel,
die sie vor aller Beeinträchtigung schützen, und einen durch
viele Jahrhunderte ununterbrochenen Besitz verbürgen, und
rechtfertigen konnten. Zuerst auch unter dieser Zeit die
Fürstin Catharina und der Fürst Michael Apafy den gesetz-
lichen Genuß der Zehnden ihnen bestätigten. Als es endlich der
göttlichen Vorsehung gefiel der Türkischen Macht einen Ziel
Grenze und Schranken zu setzen, und Siebenbürgen
S. K. K. A. M. Allerdurchlauchtigsten Herrscher zu unterwerfen,
so sahen sie nicht allein die Gesetze, und den Trost, dass alle
ihre Freyheiten, und Vorrechte, ungestört..... Genuß 2.
der Zehnden, so wie es damals war von dem fünfhundertjährigen
Könige Leopoldo dem Grossen in dem Diplomate Leopoldino
in den Worten: Confirmamus fidelibus Statibus omnes Hungariae
Regni, Similiter omnium a tempore Separatae ab Hungaria Transilvaniae
ejusdemque Principum donationes, collationes, Privilegia —
Decimas et denique quaevis beneficia, ac bona sive pri-
vatis sive Civitibus ac Communitatibus et Coetibus, sive
cujuscunque ex receptis religionibus addictae Ecclesiae
Parochiae vel Scholae, tam in Transsilvania, quam — prae-
dictis factas, et data — ita, ut nemo omnino hac occasione in
suis Bonis nec per hos, nec per quemcunque Sacri aut
Profani ordinis virum impetendo aut actionando turbetur,
sed unusquisque ea, quae nunc habet et possidet, in pos-
terum etiam teneat et possideat, wurde ausdrücklich bestätigt wer-
den, sondern es folgte auch bald unsere diese Allergnädigste
Versicherung: Quatuor religiones in Transilvania receptas in libero
exercitio, juribus, Bonibus Bonis, et Possessionibus, uti iis nunc
frementur sine turbatione qualicunque quiete et pacifice
in posterum relinquendas esse, welcher in der Folge von

k. k. k. a. H. (~~Allergnädigst geruhet haben~~) fasse [illegible] Worsehung
Herzog Josepho u. Carolo mit mehreren Allerhöchsten Entschlie-
ßungen entgegenkommen. Wie dann auch Ihro k. k. a. H. Allergnä-
digst geruhet haben, gleich bey dem Antritt dero Glorwür-
digsten Regierung ohne Unterschied der Nationen und Reli-
gionen, einem jeden seine Rechte, Freyheiten, Vorzüge,
und verliehene Gnadgehalten Allergnädigst zu bestätigen.
Dieses ist Allergnädigste Herrschaft! der wahrhafte Zu-
sammenhang, und der deutliche Verstand aller ungestöhrten
Gesetze, Privilegien und Articul. Dieses ist die Liebe,
und unläugbare Geschichte der Siebenbürger Sächsischen Gesand-
schaft. Ihre Acta von beygebrachten, die uns unumstößli-
chen Urkunden u. Zeugnissen zusammen gesetzt ist, und sie
dahero, weil sie nichts beschützet, noch sie nicht
bewiesen, Ihro k. k. Ap. M. Schutz und Gnade Allerunterthä-
nigst anflehet. Es kommt demnach genglich nicht vor,
daß die Christlichkeit der Nation von jeher nur eine
Quart gehabt habe, daß die Verlangung der Sachsen da-
hingegen gehen soll, daß sie durch verschiedene
Gesetze niedergedrückt worden, und andern Kayl. unga-
rischen, und mit diesem Process geborenen Einschrän-
kungen; sie sind aber gerade dahero zu bleiben,
weil sie nicht verwiesen werden können, und weil sie
dem verewigten wiederspricht. Das würde mich schwer
Ihro k. k. a. H. geneigten Herrn, vor den die Leichtigkeit haben muß,
und nur die Ruhestand Schutz findet, mit einem Gemälde von
übel zusammenhangenden Umständen zu unterhalten: ich
weiß, daß Ihro k. k. a. H. in allen diesen Gerichts mit Gerechtigkeit
überwalten ~~wollen~~, und bin gewiß, daß k. k. k. Ap. H. in dieser
Sache, die uns mit Ihro k. k. a. H. Fiscum, und mit
unmittelbar Herrschaft Allerhöchst dero Gefälle, auf der andern
aber die Erhaltung eines treuen Volks, und seine un-
endlich schätzbaren Grundgesetze angeht, die Wirkung der
Mütterlichen Hulde Allergnädigst zu spüren geruhen wer-
den. Es unterstehe mich Allergnädigste Herrschaft gegen-
wärtigen Process als eine Ausführung der wahren
Lehren über Obrigkeit und die Unterdrückung einiger wenig-
sten Sachen allerunterthänigst anzuführen, und deswegen
habe ich mich so unterthänig auf solche Sätze einlassen
müssen, die in Streit gezogen worden. Es
wird das Betragen, und die Art eines willkührlichen Ver-
fahrens, dem Volke in der Nation besonders in zweifelhaften
Dingen vorgesetzt gewesen, deutlich würdigen: die Gesetze
gegen zu schreiben muß vor sie, nur wieder sie genutzt zu sagen,

die Privilegien litten, und die Natur der löblichsten Gesinnungen, die sie vorgaben fassten, wurde verwundet, und vergiftete wichtige Quelle. Man berief, und forderte Gesetze auf Gesetze, Schluß auf Schluß, umsonst, der Zweck fiel fort; eine Verwirrung, eine zweydeutige Meynung entwickelte alles, und der Zweck fiel wieder: Nichts, als Ihre k. k. Ap. Majestät wohlbekannte Großmüthigkeit und Milde, die trostende Zuversicht, unter dem Schatten des Thrones Ruhe zu finden; konte die niedergeschlagenen Gemüther aufrichten. Diese bezeigte verehrungsvollste Hingebungen sind es, Allergnädigste Kayserin, die ich mich unterfange allerunterthänigst vorzustellen: Ihre k. k. Ap. M. geruhen Allergnädigst die Lemberger Jesuiten-Kirche, und alle darinnen vorkommende Allegationen und Deliberaten, gegen sich selbst, nemlich gegen die vorgezogene Gesetze, Privilegia, Schlußbriefe, und Dialtal-Articul und denen sie ihren Ursprung zu nehmen, und die ich in meiner Zusammensetzung in dieser meiner Allergnädigsten Bittschrift vorgestellet habe, fallen zu lassen; und alsdenn, wenn diese mit jenen, die in der Transmission angenommen, und diese Deliberata bestätigten Gesetze, nemlich, mit den vorgezogenen Privilegien, und Rechts-Fallen, nicht nur nicht zusammen kommen, sondern sie gerade bestreiten; so geruhen Ihro k. k. Ap. M. Allergnädigst nicht allein die Krönungen der Russischen Nation zu fallen: sondern auch die Unverletzbarkeit der Gesetze, der Königlichen Privilegien, der vestgesetzten Freyheiten, der oft wiederholten Versicherungen, und Bestätigungen zu genehmigen, die Lemberger aber vor Unrecht, die von dem Allergnädigst ertheilten Privilegio entfernt haben zu explodiren, und den Lemberger Capitul den vorigen Besitz des streitigen Gebäudes zu bestätigen; zum wenigen Ruhm Ihro k. k. Ap. Majestät Allergnädigsten Regierung, und zu unendlichen Trost der getreuesten Russischen Nation. Ich unterwinde mich endlich nur meine obige allerunterthänigste Bitte zu wiederholen und von Ihro k. k. Ap. Majestät die Gerechtigkeit des Allerhöchsten Gehäuses an die Lemberger hohe Landschaft ..... in dieser Sache bis auf weitere allergnädigste Verordnung nicht weiter sache, zu verfassen, der ich mit allerunterthänigsten Gehorsam und unwandelbarsten Treue verharre.

!